

Satzungsfassung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.3.2011

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kulturförderverein Weißensee“. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen und führt den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt unabhängig von politischen, wirtschaftlichen, religiösen Gruppen- und Einzelinteressen die Förderung der Kultur.
2. Der Verein fördert und initiiert selbst Projekte im Bereich der Kunst und Kultur, insbesondere für Kinder, Jugendliche, Senioren und für Menschen mit Behinderungen.
3. Der Verein kann sich mit öffentlichen und privaten Institutionen, Organisationen und Körperschaften zur Erreichung seines Vereinsziels zusammenschließen. Zur Erreichung seines Satzungszweckes wird der Verein mit Künstlern zusammenarbeiten.
4. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und eigenen Einnahmen. Weiterhin wird der Verein für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Ziele Fördermittel beantragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 ff. der Abgabenordnung).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft gliedert sich in
 - a. ordentliches Mitglied
 - b. Fördermitglied
 - c. Ehrenmitglied.Bei kostenpflichtigen Veranstaltungen des Vereins können die hier aufgeführten Mitglieder Ermäßigungen erhalten.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und gemeinnützige juristische Personen sein. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme als Mitglied. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte des Vereins sollen nicht ordentliches Mitglied des Vereins werden. Wenn sie Mitglied sind, ruht ihr Wahl- und Stimmrecht.

3. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben.
4. Einsprüche gegen Aufnahmen oder Ablehnungen der Mitglieder müssen schriftlich begründet innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe an die Mitgliederversammlung gerichtet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder endgültig.
5. Die Namen der Neumitglieder müssen in der Vereinsmitteilung veröffentlicht werden.
6. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluß des Kalenderjahres zu erklären ist,
 - b. Ausschluß,
 - c. Tod bei natürlichen Personen und Löschung bei juristischen Personen.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober, wiederholter Weise gegen diese Satzung verstoßen hat. Ausgeschlossen werden kann insbesondere, wer auch auf eine Mahnung hin seinen fälligen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.
Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu geben.
8. Fördermitglied können natürliche und juristische Personen sein. Ihre Fördermitgliedschaft hat ausschließlich den Zweck, den Verein durch regelmäßige finanzielle Beiträge oder durch Sachspenden zu unterstützen. Sie haben keine Rechte wie ein ordentliches Mitglied. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Antrag muss die regelmäßige Fördersumme enthalten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme als Fördermitglied.
9. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Menschen berufen, die in besonderer Weise den Verein in seiner Tätigkeit unterstützt und gefördert haben. Sie haben kein aktives und kein passives Wahlrecht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung als Jahresbeitrag festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist in der festgesetzten Höhe jährlich bis zum 31. Juli an die Vereinskasse in bar oder per Überweisung auf das Vereinskonto zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich mittels Nutzung der modernen Medien unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn dies von mindestens 10% der Mitglieder gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Es gilt das Datum des Absendens.

2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a. die Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr;
 - b. die Wahl des Vorstandes;
 - c. der Beschluss über die Beitragsordnung;
 - d. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der gewählten Organe;
 - e. der Ausschluß von Mitgliedern;
 - f. die Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, dies gilt auch für juristische Personen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied.
Der Verein wird im Rechtsverkehr von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist die frei werdende Vorstandsfunktion in der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl neu zu besetzen.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
4. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und für die Koordination der Arbeit einen/mehrere besondere/n Vertreter nach § 30 BGB bestellen. In solch einem Falle ist eine Geschäftsordnung, die die Aufgaben dieser besonderen Vertreter regelt, zu beschließen. Diese sind berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9 Beirat

1. Mitglieder des Vereins sowie der Vorstand können zur verbesserten Kommunikation zwischen Vorstand und Mitgliedern und zur Unterstützung der Tätigkeit des Vorstandes themenzentrierte Arbeitsgruppen initiieren. Die Mitglieder dieser Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in, die/der Mitglied des Vereins sein muss.
Die Sprecher/innen der AG bilden den Beirat.
2. Die Arbeitsgruppen geben sich selbst eine Geschäftsordnung in der sie die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit festlegen. Die Arbeitsgruppen informieren den Vorstand über ihre Vorhaben und deren Ergebnisse.
3. Beiratsmitglieder können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Abweichend von Ziff. 8.2. Buchstabe f) wird der Vorstand ermächtigt, bis zur Eintragung des Vereins und zur Anerkennung seiner Gemeinnützigkeit alle hierzu notwendigen Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung durchzuführen bzw. zu beschließen, ohne daß es der Beschlußfassung oder der Bestätigung der Mitgliederversammlung bedarf.
2. Im Übrigen können Satzungsänderungen nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam zu Liquidatoren ernannt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für ausschließlich steuerbegünstigte kulturelle Zwecke. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.